

# **Satzung der Gemeinde Gettorf über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015, (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200, 203), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Aufgaben**

1. In der Gemeinde Gettorf wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten, sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Seniorenbeirat ist selbst kein Organ der Gemeinde Gettorf.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde Gettorf nach § 47 d GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Er berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Die Amtsverwaltung unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Gemeinde behandelt werden. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - Sicherheit (z. B. Verbraucherschutz, Verkehrssicherheit, Polizeischutz, Gewalt gegen ältere Menschen)
  - Wohnen (z. B. bezahlbarer Wohnraum (Miethöhe), Angebot und Qualität von barrierefreien Wohnungen, Angebot und Qualität von betreutem Wohnen)
  - Soziales (z. B. Sozialberatung / Altenhilfe nach Sozialgesetzbuch (SGB), religiöse Angebote / Einrichtungen, Integration von Migranten, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen)
  - Bildung, Kultur und Sport (z. B. Sportangebote, Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen)
  - Kulturelle Angebote (z. B. Museen, Konzerte), Zusammenarbeit / Unterstützung von kulturellen Vereinen
  - Pflege (z. B. Pflegeberatung, „Pflegestützpunkte“, Angebot und Qualität von Pflegeheimen, Service-Angebote zur Unterstützung der Haushaltsführung / ambulante Dienste,

Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. für pflegende Angehörige, Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege)

- Gesundheit (z. B. Dienstleistungen zur medizinischen Versorgung (Ärzte, Apotheken), Krankenhäuser / medizinische Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc., Zusammenarbeit / Unterstützung von freien Trägern)
  - Öffentlicher Raum und Verkehr (z. B. Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebote und Taktzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebot an Parkplätzen; Verkehrsleitsysteme; Beschilderung; Erholungs- und Entspannungsmöglichkeiten wie öffentliche Spazierwege; Grünflächen; Sitzgelegenheiten; Angebot an öffentlichen Toiletten; barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden; Sicherheit der Gehwege und Straßenüberquerung)
  - Wirtschaft und Konsum (z. B. Beratungsmöglichkeiten für Senioren / Verbraucherzentrale; Erreichbarkeit von Geldautomaten und Briefkästen; Angebote zur Erholung und Unterhaltung; Einkaufsmöglichkeiten für Gebrauchsgüter und Güter des täglichen Bedarfs)
  - Stadtentwicklung und Umwelt (z. B. Natur- und Umweltschutz; bauliche Gestaltung Wohngebiete; Planung von Gewerbe und Industrie; Planung von Wohngebieten)
  - Übergreifendes (z. B. Haushalt und Finanzen; seniorenpolitische Planung; Image als generationenfreundliche Kommune; Förderung der Freiwilligenarbeit; Freizeitangebote für alle Altersgruppen; Auswirkungen des demografischen Wandels; Zusammenleben der Generationen; generationsübergreifende Begegnungsstätten)
  - Öffentlichkeitsarbeit für Senioren (z. B. Seniorenzeitung; Beratung und Information in sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger).
7. Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. sowie mit dem Seniorenbeirat des Kreises Rendsburg-Eckernförde zusammen.

## **§ 2**

### **Antrags- und Teilnahmerechte**

1. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§ 3**

### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Gettorf

gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Gettorf gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, aktive Mitarbeiter der Amtsverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände von Vereinen und Verbänden und der Kirche.

#### **§ 4**

##### **Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die / den BürgermeisterIn einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die / der KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach, siehe § 5 Ziffer 4.2. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Wahlverfahren**

1. Die / der BürgermeisterIn legt einvernehmlich mit dem amtierenden Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird im Amtsblatt sowie in der lokalen Presse mindestens zwei Wochen zuvor bekanntgemacht.
2. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die / der BürgermeisterIn. Die Wahl findet im Rahmen einer Vollversammlung der wahlberechtigten Seniorinnen bzw. Senioren statt. Eine solche Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Wahlversammlung wird von der / dem BürgermeisterIn geleitet. Für das gesamte Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung etwaig erstellten Vordrucke zu verwenden.
3. Kandidatenvorschläge (eigene Kandidatur oder Vorschlag eines Dritten) werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht; dies kann schriftlich nach der Bekanntgabe des Wahltermins oder auch mündlich in der Wahlversammlung selbst erfolgen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
4. Für den Wahlgang wird die / der BürgermeisterIn durch drei per Handzeichen zu wählende Personen aus der Wahlversammlung unterstützt, welchen den Wahlvorstand abbilden. Der Wahlgang selbst wird wie folgt durchgeführt:
  - 4.1 Offene en bloc-Wahl.  
Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Höchstzahl zehn nicht überschreitet und kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt, wird über den vorgeschlagenen Kandidatenkreis offen

per Handzeichen und en bloc abgestimmt. Der vorgeschlagene Kandidatenkreis ist gewählt, wenn für ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorliegen.

#### 4.2 Geheime Abstimmung

Sofern mehr als zehn Wahlvorschläge vorliegen oder ein Anwesender die geheime Wahl beantragt, wird geheim gewählt. In dem Fall werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Jeweils ein Stimmzettel wird in der Wahlversammlung an die einzelnen Wahlberechtigten ausgegeben. Jede / jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind bzw. kandidieren, somit also maximal zehn Stimmen. Pro Kandidatin bzw. Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Die vom Wahlvorstand direkt nach dem Wahlgang durchgeführte Stimmenauszählung ist öffentlich.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
  - der / dem Vorsitzenden
  - der / dem Stellvertreter/in
  - der / dem Schriftführer/in
  - der / dem Kassenwart/in.

Außerdem kann der Beirat 2 Beisitzerinnen und Beisitzer in den Vorstand wählen.

Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandes oder mit einer neuen Wahlzeit des Seniorenbeirates.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
3. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen.
4. Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie / er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, für die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig ist. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abberufen werden.
6. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7**

### **Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 47 d Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

## **§ 8**

### **Finanzbedarf**

1. Die Amtsverwaltung stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden zur Verfügung. Haushaltsmittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten werden im Rahmen der Haushaltsberatungen der Gemeinde Gettorf zur Verfügung gestellt.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gettorf eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Satzungen vom 12.05.2010 und vom 17.01.2011 außer Kraft.

Gettorf, den 05.01.2016

Baasch  
Bürgermeister (DS)